

Zu den Grundsätzen des Strafverfahrens in der DDR gehören:

1. Die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Rechte der Bürger durch das Strafverfahren und im Strafverfahren;
2. die Feststellung der Wahrheit im Strafverfahren;
3. die Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte im Strafverfahren.

Alle Prinzipien des Strafverfahrens in der DDR stellen ein System von Grundsätzen dar, jedes ist mit den übrigen untrennbar verbunden. Diese Grundsätze stehen also nicht isoliert nebeneinander, sondern in einem engen wechselseitigen Zusammenhang. So ist die Feststellung der Wahrheit in jedem Strafverfahren die unbedingte Voraussetzung für eine gerechte, überzeugende und gesellschaftlich wirksame Strafrechtspflege. Die Feststellung der Wahrheit ist auch mit der Wahrung der Grundrechte der Bürger untrennbar verbunden, denn allein sie gewährleistet den "wirk-samen" Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und jedes Bürgers vor Straftaten und die Wahrung der Grundrechte der Bürger im Strafverfahren (§ 1 Absatz 1 StPO). Schließlich ist die aktive Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren eine wesentliche Garantie für die Feststellung der Wahrheit im Strafverfahren, wie — umgekehrt nur eine Strafrechtspflege, deren Ziele mit den objektiven Interessen der Bürger übereinstimmt und die Rechte des einzelnen wahrt, von diesen unterstützt wird.



2. Die Grundsätze des Strafverfahrens in der DDR

2.1. Die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Rechte der Bürger durch das Strafverfahren und im Strafverfahren

In einer solch bedeutungsvollen, die Sicherheit und Entwicklung der Gesellschaft und des Staates sowie die Rechte der Bürger berührenden Form staatlicher Führungstätigkeit, wie dem Strafverfahren, ist das „Prinzip der sozialistischen Gesetzlichkeit von erstrangiger Bedeutung.

Die sozialistische Gesetzlichkeit wird dadurch gekennzeichnet, daß die grundlegenden gesellschaftlichen Verhältnisse der Bürger, insbesondere die wichtigsten Beziehungen der Bürger und Gemeinschaften untereinander und zu ihrem Staat rechtlich verbindlich geregelt sind, daß alle Staats- und Wirtschaftsorgane, alle Bürger und ihre Gemeinschaften an das Recht gebunden sind und daß Staat und Gesellschaft die Einhaltung der rechtlichen Regelungen gewährleisten.² Das Prinzip der sozialistischen Gesetzlichkeit umfaßt also sowohl das Vorhandensein der in den Bestimmungen des sozialistischen Gesetzes festgelegten, die auf dem von der Verfassung der DDR vorgeschriebenen Wege des Rechtsschöpfungsprozesses zustandekommen sind und die strikte Einhaltung (Erfüllung) der Gesetze, als auch zugleich die Gewährleistung einer solchen strikten Einhaltung der Gesetze durch alle Staats- und Wirtschaftsorgane, gesellschaftliche Organisationen, Einrichtungen und Bürger. Die Einhaltung der Gesetze und die Gewährleistung der den Bürgern gewährten Rechte bilden eine Einheit. J Das Prinzip der sozialistischen Gesetzlichkeit ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß die sozialistische Rechtssysteme eine Funktion als wichtiger

² Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik. Dokumente — Kommentar: „Autorenkollektiv, herausgegeben von Klaus Sorgenieff, Wolfgang Weichert, Tord Riemann, Hans-Joachim Senier. Band 2, Berlin 1969, S. 409